Hinweise zur Lernförderung während der Corona-Pandemie und ähnlichen Ereignissen im Rahmen von höherer Gewalt:

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen stellen uns alle vor besondere Herausforderungen. So durfte Anfang des Jahres 2020 Lernförderung als Präsenz-Nachhilfe bis zum 03.05.2020 nicht mehr durchgeführt werden. Um dem Bedarf an Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, der aus dem Bildungspaket finanziert wird, Rechnung zu tragen, hatte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) mit Datum vom 27.04.2020 sachgerechte Ersatzangebote zur Präsenz-Nachhilfe bis zum Schuljahresende 2019/2020 zugelassen. Aufgrund der steigenden Zahlen der Neuinfektionen und vereinzelt auftretenden Schulschließungen, hatte das MAGS NRW mit Datum vom 12.11.2020 für alle Rechtskreise im Bereich Bildung und Teilhabe erneut die Möglichkeit eingeräumt, vorübergehend Leistungen zur Lernförderung im Wege der Online-Lernförderung zu gewähren. Lernförderleistungen konnten zunächst bis zum Schuljahresende 2020/2021 entweder als Präsenz- oder als Online-Lernförderung bewilligt werden.

Die Möglichkeit der Präsenz- oder Online-Lernförderung wird ab dem Schuljahr 2023/2024 bis auf weiteres verlängert (MAGS NRW vom 06.06.2023).

Die Lernförderung kann -unter bestimmten Voraussetzungen- in Form der Online-Nachhilfe oder anderer sachgerechter Modelle übernommen werden. Die Voraussetzungen hierzu regeln eine kreisweite Richtlinie (Stand 23.08.2021):

1. Online-Lernförderung oder andere Modelle der Lernförderung dürfen nur tagsüber und nicht an Sonn- oder Feiertagen stattfinden. Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe darf Lernförderung nur zwischen 08:00 und 17:00 Uhr erfolgen.
2. Die Nachweise für die persönliche und fachliche Eignung der Nachhilfelehrkraft müssen, wie bisher auch, vorliegen.
3. Kein Wechsel von Einzel- zu Gruppenunterricht und keine anderen Veränderungen (z.B. Stundenzahl) der bereits bewilligten Lernförderung. Keine Zusatzleistungen (d.h. keine Mehrkosten für digitale Lernförderung und keine Übernahme von Kosten für EDV-Ausstattungen oder ggf. Internetverbindungen bzw. sonstiges Lehrmaterial).
4. Die Nachhilfekraft/das Institut/der gewerbliche Anbieter muss ein sachgerechtes Kurskonzept zum Online-Unterricht oder eines anderen Modells der Lernförderung auf Verlangen vorlegen, das u.a. auch das Alter der Nachhilfeschülerin und des -schülers berücksichtigt, sowie bestätigt, die gesetzlichen Datenschutzvorschriften einzuhalten.
5. Bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sowie bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe muss eine Bestätigung der Lehrkraft vorliegen, dass das Ersatz-Angebot konkret geeignet ist, ein höheres Lernniveau zu erreichen.

Gesetzliche Bestimmungen, vor allem das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und untergesetzliche Rechtsnormen, insbesondere die Vorgaben aus der jeweils aktuellen Corona-Schutzverordnung, sind einzuhalten und auf Anforderung glaubhaft zu machen/zu bestätigen.